



Politische Gemeinde Dägerlen

Abfall-Verordnung für die Gemeinde Dägerlen

vom 31. Oktober 1995

Vollziehungsverordnung zur Abfall-Verordnung

vom 15. November 1995

Gebührenreglement zur Abfall-Verordnung

vom 15. November 1995

Vollziehungsverordnung zur Abfall-Verordnung
Seiten 9 - 14

Gebührenrelement zur Abfall-Verordnung
Seiten 15 - 17

Abfall-Verordnung für die Gemeinde Dägerlen

Inhaltsverzeichnis

Vorspann.....	2
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	2
Art. 2 Definitionen	2
Art. 3 Grundsätze.....	3
Art. 4 Zuständigkeit.....	3
Art. 5 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 6 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 7 Sammlungen.....	4
Art. 8 Information, Vorbildverhalten.....	5
Art. 9 Pflichten der Privaten.....	6
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11 Gebührenerhebung	7
Art. 12 Gebührenfestlegung	7
Art. 13 Rechtsmittel	8
Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen.....	8
Art. 15 Schlussbestimmungen.....	8

Vorspann

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994¹ und auf Art. 10 der Gemeindeordnung Dägerlen wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- 1.1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dägerlen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- 1.2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 1.3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

- 2.1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
Sperrgut:	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
Separatabfälle:	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Kompostierbare Abfälle:	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

- 2.2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

¹ teilweise Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996

2.3 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
- Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
- Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

Sonderabfall

2.4 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

- 3.1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 3.2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3.3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 3.4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 3.5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursacherge-rechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

- 4.1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.
- 4.2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- 5.1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- 5.2 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

- 6.1 Die Gesundheitsbehörde sorgt für:
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
 - einen Häckseldienst;
 - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
 - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.
- 6.2 Der Gemeinderat ist besorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 6.3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7 Sammlungen

- 7.1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle die Abfahren an:
- für Hauskehricht und Sperrgut
 - für Papier, Karton
- 7.2 Die Abfuhr erfolgt für Hauskehricht und Sperrgut wöchentlich. In den Siedlungen einmal pro Monat .

- 7.3 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen resp. Sammelstellen an:
- Papier, Karton
 - Öl/Altöl
 - Glas
 - Metalle
 - Tierkörper
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- 7.4 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen resp. Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.
- 7.5 Abfahren und Separatsammlungen resp. Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 7.6 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
- 7.7 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen resp. Sammelstellen erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

- 8.1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 8.2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- 8.3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

- 8.4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

- 9.1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.
- 9.2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrorten zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung sowie im Abfallkalender aufgeführt.
- 9.3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren.
- 9.4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhrorten und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 9.5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 9.6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 9.7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 9.8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 9.9 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- 10.1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

- 11.1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- 11.2 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 11.3 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr ist für Privathaushalte und Gewerbe gleich hoch angesetzt.

Art. 12 Gebührenfestlegung

- 12.1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.
- 12.2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
- 12.3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 12.4 Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

- 13.1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

- 14.1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 14.2 Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 31. Oktober 1995 genehmigt und wird nach der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident: H. Peter
Die Gemeindeschreiberin: B. Leutenegger

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich am 14. Dezember 1995 mit Beschluss Nr. 2908 genehmigt.

Vom Gemeinderat Dägerlen auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.